

Neue Kfz-Papiere sorgen für Verunsicherung

Seit Oktober 2005 geben die Zulassungsbehörden anstelle des bisherigen Kfz-Briefs und Kfz-Scheins neue, EU-weit einheitliche Dokumente aus.



In den neuen Kfz-Papieren fehlen wichtige Daten (Bild:GTÜ).

Da Deutschland eine entsprechende EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt hat, müssen wir uns langsam von Kfz-Schein und Brief verabschieden. An ihre Stelle ist die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II getreten. Das neue Dokument und seine Einträge sollen vor Fälschungen sicher sein. Der Vorteil des neuen Dokuments: Es ist in allen EU-Mitgliedstaaten einheitlich. Ummeldungen eines Fahrzeugs innerhalb der europäischen Union sind somit problemlos möglich. Außerdem können Sie einen Gebrauchtwagen aus dem Ausland einfacher in Deutschland ummelden und Sie benötigen keine Überführungskennzeichen mehr. Gute Nachricht für alle Fahrzeugbesitzer: Die alten Dokumente bleiben solange gültig, bis eine Änderung der Fahrzeugpapiere durch Ummeldung, Halterwechsel oder Eintragung technischer Änderungen nötig wird. Bei einem Umtausch der bisherigen Fahrzeugpapiere gegen die neuen Dokumente entstehen Kosten in Höhe von 3,60 Euro für die Zulassungsbescheinigung II und 10,90 Euro für die Zulassungsbescheinigung Teil I. Lediglich bei einer Adressänderung innerhalb des Zulassungsbezirkes und bei einer Namensänderung behalten Fahrzeugbrief und -schein ihre Gültigkeit.

Kein Platz für Vorbesitzer und Reifengrößen

Die Zulassungsbescheinigung Teil I (ersetzt den Fahrzeugschein) enthält zusätzlich alle vom Auslieferungszustand des Fahrzeugs abweichenden Daten. Probleme kann es bei einer Kontrolle besonders mit den zulässigen Rad-Reifen-Kombinationen geben, da hier in der Regel nur noch eine Rad-Reifen-Kombination aufgeführt wird. GTÜ-Experte Dipl.-Ing. Ralf Senße rät daher allen Autofah-

ren, neben der neuen Zulassungsbescheinigung bei Neufahrzeugen auch eine Kopie des COC-Papiers (COC = Certificate of Conformity = EG-Übereinstimmungsbescheinigung) oder bei Gebrauchtfahrzeugen eine Kopie des alten Fahrzeugscheines mitzuführen. Tipp: Beim Kauf eines Neu- oder Gebrauchtwagens immer das COC-Papier verlangen!

Die Zulassungsbescheinigung Teil II ist quasi der Eigentumsnachweis und enthält nur die wichtigsten Fahrzeugdaten. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden nur noch die letzten zwei Halter des Fahrzeugs eingetragen. Das kann bei einem Wiederverkauf oder bei der Prüfung des Kilometerstandes zu Problemen führen. Schließlich ist schon der Käufer eines Vorfürwagens der zweite Halter. Schon beim anschließenden Weiterverkauf werden neue Dokumente mit allen anfallenden Gebühren fällig. Es ist nun für einen Käufer erheblich komplizierter, bei früheren Haltern Auskünfte über das Fahrzeug zu erhalten. Wer beispielsweise einen Oldtimer kauft, kann sich nicht mehr bei den Vorbesitzern über die Fahrzeughistorie informieren. Das Kraftfahrtbundesamt (KBA) hat aber die Daten der Vorbesitzer gespeichert und teilt einem Autokäufer diese nach Darlegung eines „berechtigten Interesses“ mit.

Wartezeiten einkalkulieren

Durch die neuen Papiere kommt es zu längeren Wartezeiten bei den Meldebehörden. Denn in fast jedem Fall muss die Zulassungsstelle neue Papiere erstellen. Schließlich werden 30 bis 40 Prozent aller Fahrzeuge nachträglich technisch verändert.

Bei der Stilllegung eines Fahrzeugs müssen beide Teile der Zulassungsbescheinigung vorgelegt werden. Die Stilllegung wird in Teil I vermerkt. Der Halter erhält beide Teile wieder zurück. Geht die Zulassungsbescheinigung Teil I verloren, muss zur Ersatzbeschaffung die Zulassungsbescheinigung Teil II bei der Zulassungsstelle vorgelegt werden.

Weitere Informationen hält die GTÜ im Internet bereit: <http://www.gtue.de>